

TAXORDNUNG 2024

für STATIONÄREN AUFENTHALT

HAUS AM BUCK IN HALLAU

&

HAUS IM WINKEL IN NEUNKIRCH

gültig ab 1. Januar 2024

1. AUFENTHALTSARTEN

Kurzzeitaufenthalt
Langzeitaufenthalt

von 8 bis 60 Tagen
ab Eintritt oder nach 60 Tagen

2. ZUSAMMENSETZUNG DER TAGESTAXE

Die Tagestaxe setzt sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Anteil Hauswirtschafts- und Betreuungszuschlag nach BESA Stufe
- Anteil Pflögetaxe nach BESA-Stufe
- Allfällige Zusatzleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt

Der Ein- und Austrittstag wird immer voll verrechnet.

3. PENSIONSTAXEN

Zimmerkategorien

Preis pro Tag/Person

Der Zimmerpreis variiert, je nach Kategorie und Belegung im Einzel-, Doppel oder Mehrbettzimmer von	CHF 105.00 bis CHF 145.00
Zuschlag inkl. Schlussreinigung für Kurzzeitaufenthalte	CHF 20.00
Zuschlag für Bewohner ausserhalb des Kantons Schaffhausen	CHF 20.00

Die Pensionstaxe umfasst folgende Inklusiv-Leistungen:

- Unterkunft im vereinbarten Zimmer gemäss Möblierungsliste,
- Vollpension mit drei Hauptmahlzeiten gemäss Menüplan, sowie Früchte
- Diät- und Sonderkost, auf Verordnung des Arztes
- Wäscheaufbereitung sämtlicher privater Kleidung. Empfindliche Wäsche und Textilien wie Tischdecken, Bettüberwürfe etc. müssen durch die Angehörigen gewaschen bzw. gereinigt werden oder die Casa Viva Chläggi lässt sie auf Kosten der Bewohnerin oder des Bewohners separat aufbereiten. Die Kosten werden über die Heimrechnung verrechnet.
- Bett- und Frottierwäsche wird vom Haus zur Verfügung gestellt
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Entsorgung des üblichen Haushaltkehrichts

- Teilnahme an Anlässen, Veranstaltungen und Aktivitäten, welche allen Bewohner/innen angeboten werden
- 24 Stunden Betreuung durch Pflegedienst
- Anschlüsse für Radio, TV und Telefon stehen zur Verfügung
- Gratis-WLAN für Bewohner/innen und Gäste

4. PFLEGE- UND BETREUUNGSTAXE NACH BEDARFSERFASSUNG MIT DEM BESA-SYSTEM

BESA = Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungs-System

BESA Stufe	Anrechenbare Pflorgetaxen Total/Tag	Anteil Pflorgetaxen Krankenkassen/Tag	Anteil Pflorgetaxen Bewohner (Selbstbehalt/Tag)	Anteil Pflorgetaxen Gemeinde pro Tag	Hauswirtschafts- und Betreuungstaxe zu Lasten Bewohner/Tag
0	-	-	-	-	30.-
1	13.70	9.60	4.10	-	30.-
2	41.00	19.20	21.80	-	30.-
3	68.30	28.80	23.00	16.50	30.-
4	95.70	38.40	23.00	34.30	30.-
5	123.00	48.00	23.00	52.00	30.-
6	150.30	57.60	23.00	69.70	30.-
7	177.70	67.20	23.00	87.50	33.-
8	205.00	76.80	23.00	105.20	35.-
9	232.30	86.40	23.00	122.90	35.-
10	259.70	96.00	23.00	140.70	35.-
11	287.00	105.60	23.00	158.40	35.-
12	314.30	115.20	23.00	176.10	35.-

Die Pflorgetaxen werden durch den Kanton Schaffhausen festgelegt.

Die Einstufung nach dem BESA-System stützt sich auf den geltenden Vertrag zwischen CURAVIVA/ARTISET (Heimverband Schweiz) und Santésuisse (Verband der Krankenversicherer). Die Einstufung gemäss BESA wird in der Regel innerhalb der ersten Wochen nach Eintritt vorgenommen und rückwirkend ab Eintrittsdatum verrechnet. Diese kann sich im Laufe des Aufenthaltes ändern. Diese allfälligen Änderungen treten dann auf den Termin der neuen BESA-Verrechnung in Kraft. Die krankenkassenpflichtigen Pflegekosten werden direkt der Krankenkasse verrechnet.

5. HILFSMITTEL

Krankenmobilen, wie z.B. Rollstühle und Rollatoren etc., werden den Bewohner/innen in der Standardausführung zur Verfügung gestellt.

6. MEDIKAMENTE

Medikamente, welche vom Hausarzt verordnet wurden, werden direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

7. NEBENLEISTUNGEN

7.1. BEI EINTRITT

Eintrittspauschale	CHF 300.00
Wiedereintrittspauschale nach 3 Monaten	CHF 150.00

Bei Daueraufenthalt ist die Beschriftung der Kleider zwingend pauschal bei Eintritt (inkl. 180 Namensetiketten)	CHF 250.00
---	------------

Unverzinsliche einmalige Vorauszahlung von CHF 5'000.- / Person.

Dieser Betrag wird bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Allfällige Guthaben werden auf das angegebene Bank- oder Postkonto der Bewohnerin oder des Bewohners überwiesen.

7.2. DIENSTLEISTUNGEN FÜR BEWOHNER/INNEN

Zusätzliche durchgeführte Dienstleistungen, pro Stunde	CHF 80.00
--	-----------

Fusspflege/Pedicure wird durch Externe ausgeführt und separat verrechnet.

Coiffeur wird durch Externe ausgeführt und separat verrechnet.

7.3. DIENSTLEISTUNGEN HOTELLERIE UND TECHN. DIENST

Reinigung bei Austritt oder Zimmerwechsel:	
bei Aufenthalt bis zu einem Jahr	CHF 300.00
bei Aufenthalt von über einem Jahr	CHF 600.00

Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Service	CHF 5.00
---	----------

Zusätzliche Bezüge Küche (Extrawünsche)	nach Aufwand
Zusätzliche Konsumation	gemäss Preisliste

Näh und Flickarbeiten, pro Stunde (mind. ¼ Std.)	CHF 80.00
Zusätzlicher Aufwand Wäscherei	gemäss Preisliste

Zusätzliche Beschriftung (inkl. 50 Namensetiketten)	CHF 50.00
---	-----------

Entsorgen von Abfall und Sperrgut	nach Aufwand
Mietgebühren für TV oder Telefongeräte pro Monat	je CHF 25.00

Mietgebühr für Elektromobilparkplatz pro Monat CHF 30.00

7.4. TRANSPORT

Chauffeur pro Stunde CHF 100.00
 Zusätzliche Begleitperson, pro Stunde CHF 60.00
 Kilometerentschädigung mit dem Casa Viva Heimauto (ohne Chauffeur) CHF 1.50/km

7.5. DIENSLEISTUNG ADMINISTRATION

Administrative Dienstleistungen, pro Stunde (mind. ¼ Std.) CHF 80.00
 Verwaltung Taschengeld, monatlich CHF 10.00
 Postnachsendung, monatlich CHF 20.00

8. REDUKTION TAXEN

Bei Ferienabwesenheit, Spital- oder Kuraufenthalt ab 8. Tag CHF 15.00
 Nach Todesfall bis zur Räumung des Zimmers CHF 15.00

9. EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN

Für externe Leistungen an Bewohner/in gilt die direkte Rechnungsstellung.

10. TODESFALL

Für die Reinigung des Zimmers und des Inventars bei Todesfall wird eine Pauschale erhoben. Im Todesfall erlischt das Bewohner-/innenverhältnis ohne Kündigung nach 8 Tagen. Während dieser Zeit wird nur die reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Todesfallkosten CHF 250.00
 Schlussreinigung bei Aufenthalt bis zu einem Jahr CHF 300.00
 Schlussreinigung bei Aufenthalt von über einem Jahr CHF 600.00

11. KÜNDIGUNG PENSIONSVERTRAG

Der Pensionsvertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden, oder ist für die vereinbarte Aufenthaltsdauer befristet. Auch bei einem frühzeitigen Austritt bleibt der Pensionspreis bis Vertragsende geschuldet.

12. RECHNUNGSSTELLUNG / ZAHLUNGSFÄLLIGKEIT

Bezogene Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

Die krankenversicherungspflichtigen Pflegekosten werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

13. VERSICHERUNGEN

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist für **CHF 25.- pro Jahr** (ohne Rückzahlung bei Austritt oder Todesfall) in der kollektiven Haftpflichtversicherung der Casa Viva Chläggi versichert.

Die Casa Viva Chläggi lehnt jede Haftpflicht für die persönlichen Wertsachen und Effekten der Bewohner/innen und deren Gäste ab. Schadenersatzansprüche bei Unfall, Feuer, Diebstahl usw. können weder gegen die Heimleitung noch gegen das Personal geltend gemacht werden. Die diesbezügliche Sachversicherung (Mobiliar), ist Sache der Bewohnerin oder des Bewohners.

Die Casa Viva Chläggi empfiehlt, grössere Wertgegenstände wie Schmuck, Sparhefte, Wertpapiere, etc. in ein Banktresorfach zu deponieren. Für Geld und Wertsachen lehnt die Casa Viva Chläggi jede Haftung ab.

14. HAUSTIERE

Das Mitbringen von Haustieren ist mit Bewilligung der Heimleitung grundsätzlich möglich, solange sie durch die Besitzer/innen selbst versorgt werden können. Einschränkungen ergeben sich im Einzelfall dann, wenn wichtige hygienische Gründe gegen die Haltung dieses Tieres sprechen würden oder, wenn sich andere Bewohner/innen durch ein entsprechendes Haustier beeinträchtigt fühlen.

Muss die Versorgung des Haustieres von der Casa Viva Chläggi übernommen werden, werden die anfallenden Kosten je nach Aufwand verrechnet.

15. HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG DER AHV/IV = HILO

Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben Personen, die für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen etc.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen. Für die Geltendmachung der HILO sind die möglichen Bezügerinnen oder deren gesetzl. Vertretung selber verantwortlich. Für die Beantwortung der pflegespezifischen Fragen im Antrag stehen wir Ihnen gerne

unterstützend zur Verfügung. Dieser muss anschliessend vom Heim- oder Hausarzt unterzeichnet werden und muss dann an die zuständige AHV/IV Stelle gesandt werden.

Informationen und Formulare finden Sie unter:

<https://www.svash.ch/online-schalter/formulare-merkblaetter/formulare-ergaenzungsleistungen/>

16. ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV = EL

Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben einkommensschwache Rentner/innen, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben oder ihre Lebenshaltungskosten nicht mit eigenen Mitteln finanzieren können. In der Regel erhalten Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen, deren Ausgaben die Einnahmen übersteigen, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Für die Geltendmachung der EL sind die Bewohner/innen oder deren gesetzl. Vertretung selber verantwortlich.

Für weitergehende Beratung betreffend persönliche Finanzen empfehlen wir die Finanzberatung der Pro Senectute in Anspruch zu nehmen:

Pro Senectute, Vorstadt 54, 8200 Schaffhausen

Telefon 052 634 01 01

17. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen Tarifordnungen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 11. Dezember 2023